

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Sonnefeld erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Kultur- und Sportausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Im Kultur- und Sportausschuss führt ein Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied den Vorsitz. Der Vorsitz im Werkausschuss wird durch die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb geregelt. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Ausschuss zu bestimmendes Ausschussmitglied den Vorsitz.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses und einer Fraktionssitzung zur Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen. ²Die Teilnah-

me an den Fraktionssitzungen ist unterschriftlich zu belegen. ³Bei einer Sitzungsdauer über drei Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld von 5,00 € für jede angefangene weitere Sitzungsstunde gezahlt.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. ²Gleiches gilt für auswärtige Seminare nach Einzelgenehmigung durch den Gemeinderat.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

(6) ¹Die weiteren Bürgermeister (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO) erhalten neben ihrer Entschädigung als Gemeinderatsmitglied eine monatliche Pauschalvergütung:

- a) der 2. Bürgermeister 385,00 €,
- b) der 3. Bürgermeister 250,00 €.

²Die Entschädigung nimmt an den allgemeinen beamtenrechtlichen Bezügeanpassungen teil (Art. 54 Abs. 2 Satz 1 KWBG).

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 24. Mai 2002 außer Kraft.

Sonnefeld, 7. Mai 2008 *)
Gemeinde Sonnefeld



Marr
Erster Bürgermeister

*) ursprüngliches Ausfertigungsdatum. Zwischenzeitliche Änderungen der Satzung sind eingearbeitet.